

Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund

Ratgeber zur Verhinderung von Plagiaten vom 08. September 2011

Ratgeber zur Verhinderung von Plagiaten vom 08. September 2011

1. Vorbermerkung

Nach §3(1) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund ist vom Betreuer einer Arbeit jedem Anzeichen auf ein Plagiat nachzugehen; diese Regel bezieht sich nicht nur auf wissenschaftliche Publikationen und Dissertationen, sondern auch auf Projekt-, Studien-, Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten, etc. Die Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund hat festgestellt, daß auf Plagiate von den Lehrenden der TU Dortmund in unterschiedlicher Weise reagiert wird, nicht immer werden die notwendigen Folgerungen gezogen. Die Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis möchte mit dem hier vorgelegten Verfahrensvorschlag die Voraussetzungen für ein kohärentes Vorgehen an der TU Dortmund schaffen¹. In die Vorschläge gingen unter anderem Erfahrungen ein, die von der Kommission bei der Untersuchung von Plagiatsfällen sammelte.

2. Plagiatsbegriff

Die nachfolgende Zusammenstellung orientiert sich am Merkblatt der ETH Zürich für Studierende zum Thema Plagiate². „Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers zu verstehen“. Man unterscheidet nachfolgende Typen des Plagiats³, die für Arbeiten im Bereich der Forschung und Lehre einer Universität relevant sind:

- Textübernahme
Textteile aus einem fremden Werk werden ohne Quellenangabe übernommen.
- Paraphrase
Ideen oder Textteile mit leichten Umformulierungen ohne Angabe der Quelle werden übernommen. Standardwissen eines Faches, wie es sich in Lehrbüchern findet, müssen lediglich dann als Zitat gekennzeichnet werden, wenn die Darstellung wörtlich aus einem Fachbuch/Handbuch übernommen wird.

- Übersetzungsplagiat
Übersetzungen einer fremdsprachigen Arbeit werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung eingereicht.
- Selbstplagiat
Übernahme von eigenen umfangreichen Texten ohne Kennzeichnung, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden.
- Ghostwriter
Die Arbeit wurde von jemanden anders verfaßt, diese Tatsache aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen.

Die Übernahme von Texten und Ideen ohne Quellenangabe verletzt das Urheberrecht und kann neben Auswirkungen im akademischen Bereich (negative Leistungsbewertung, Aberkennung eines erworbenen akademischen Grades) auch weitere juristische Folgen (Schadenersatzansprüche, Strafverfahren) haben.

3. Anregungen zur Vermeidung von Plagiaten

Die folgenden Anregungen können den Fakultäten als Handlungsempfehlungen dienen, um nachteilige Rechtsfolgen für Studierende zu vermeiden.

- Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollten den Studierenden bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums nahegebracht werden und ihre Einhaltung durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt werden.
- Bei Beginn einer Arbeit sollte eine Belehrung des Studierenden durch den Betreuer erfolgen. Wie z.B. bei einer Sicherheitsbelehrung üblich, sollte der Vorgang in einem Protokoll festgehalten werden, das vom Studierenden und dem Betreuer zu unterzeichnen ist
- Hinweis:
Die ETH Zürich hat im Merkblatt⁴ „Zitier-Knigge“ auch einen „Zitier-Check“ formuliert, der dem Studenten helfen soll zu prüfen, ob er alle Regeln beachtet hat.

1. Dieser Ratgeber enthält Vorschläge und Hinweise, er ist kein rechtlich verbindliches Dokument und stellt keine Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Zusammenhang mit Plagiatsfällen dar.
 2. http://www.didaktische-ausbildung.ethz.ch/inf_stud/mb_plagiat.pdf
 3. 3C. Schwarzenegger unijournal 4/2006
 4. http://www.ethz.ch/students/exams/plagiarism_s_de.pdf

- Wie bereits in den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund in der Version vom 22.7.2008 angelegt, sollten alle Prüfungsordnungen vorsehen, da alle Prüfungsarbeiten in elektronischer Form eingereicht werden.
- Die Examensarbeiten sollten vor Einreichung der Arbeit mit Hilfe von Plagiatssoftware überprüft werden. In seinem Gutachten sollte der Hochschullehrer das Ergebnis der Überprüfung kommentieren⁵.
- Bei einer Gruppenarbeit, die von mehreren Studierenden erarbeitet wird, muss eine eindeutige Zuordnung der Teilleistungen sichergestellt werden, insbesondere muss klar erkenntlich sein, wer welchen Beitrag zur Arbeit geleistet hat⁶. Diese Forderungen befreien die Autoren nicht von der Gesamtverantwortung für die gemeinsame Arbeit, d.h. sie müssen sicherstellen, da kein Plagiatsvergehen vorliegt.
- Über jeden einzelnen Fall eines festgestellten Plagiats und die getroffene Maßnahme sollte der Prüfer dem Prüfungsausschuss der Fakultät berichten⁷. Um eine kohärente Reaktion auf Plagiate sicherzustellen, sollte der Prüfungsausschuss die getroffenen Entscheidung beraten. Dem Studierenden kann auf diese Weise klar gemacht werden, dass ein Plagiat zunächst einmal eine Untersuchung zur Folge hat und das Risiko eines „nicht bestanden“ riskiert wird⁸. Auf diese Weise gewinnt der Prüfungsausschuss außerdem einen Überblick über die Häufigkeit von Plagiaten in der Fakultät.

gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, also aus objektiven Indizien herleiten“ lassen⁹.

Die Kommission ist der Meinung, dass Plagiate unter allen Umständen geahndet werden müssen, die zu ergreifenden Maßnahmen sich jedoch abgestuft nach der Schwere der Verfehlung (Bagatellfall, planmässig mit Vorsatz, systematisch, essentielle Teile der Arbeit) richten sollten. An folgende Maßnahmen¹⁰ kann gedacht werden:

- Schriftliche Ermahnung
- Schriftliche Verwarnung und Zwang der Überarbeitung der plagiierten Teile in Bagatellfällen.
- Berücksichtigung bei der Benotung der Arbeit
- Bei planmäßig mit Vorsatz erfolgten bzw. systematischem Plagieren Aberkennung der Prüfungsleistung¹¹. Dabei hat es sich bei den Verfahren der Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis bewährt festzustellen, in welchem Maße die plagiierten Stellen essentiell für die Beurteilung der Leistung sind.

4. Folgerungen aus der Aufdeckung eines Plagiats

Plagiate im oben angegebenen Sinn sind nicht akzeptabel und müssen als Täuschungsversuch gewertet werden, der im Fall einer Klausur die Note „nicht bestanden“ zur Folge hat. Bei umfangreichen Leistungen, die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, müssen juristische Randbedingungen berücksichtigt werden: „Nach anerkannter Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte zu Promotionsangelegenheiten“, sollte „sich der Täuschungsvorsatz aus der Quantität und Qualität der objektiven Verstöße

5. Der Studiendekan der Fakultät Informatik Prof Dr.D. Jannach hat darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Verfahren sich an der Universität Klagenfurt bewährt hat.
6. Diese Forderung findet sich explizit in Prüfungsordnungen, wird aber nicht immer befolgt bzw. ist weder den Studierenden noch manchen Hochschullehrern bekannt
7. siehe auch §3(1) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund
8. Die Prüfungsordnungen der Fakultäten sehen diese Folge vor. So heisst es z.B. in der Bachelorprüfungsordnung der Fakultät Sozialpädagogik: „Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend bewertet“. Ähnliche, wenn auch nicht immer so explizite Formulierungen finden sich auch in den Prüfungsordnungen anderer Fakultäten der TU Dortmund
9. Bericht der Kommission Selbstkontrolle der Universität Bayreuth im Fall Gutenberg, S. 20.
10. siehe auch Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten: <http://www.ethno.uzh.ch/downloads/LKPlagiateMerkblatt.pdf>
11. siehe Fußnote 8